



Herrn
Siegfried Falk
Füllmenbacher Hof 5
75447 Sternenfels

Gmund, 12.03.2012 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Füllmenbacher Hofberg", 75447 Sternenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Herrn Siegfried Falk vom 19.12.2011 die Erlaubnis „Füllmenbacher Hofberg“ des DHV vom 29.01.2007 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Füllmenbacher Hofberg“, Gemeinde Sternenfels vom 08.08.1994, zuletzt verlängert am 29.01.2007, wird erneut verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 2821/1, 2821/2, 2822/10, 2822/16, 2822/17, 2824/36, 2823/2, 2800/14 und 2822/23 (Starts und Landungen), Gemarkung Sternenfels.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2016** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Herren Siegfried Falk, Dieter Bambusch und Bernd Großmann. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Geländehalter hat sich über die Grenzen des Naturschutzgebietes „Füllmenbacher Hofberg“ und die dort einzuhaltenden Verbote zu informieren (<http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de>)
2. Der Flugbetrieb ist nur zulässig vom 1. September eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.
3. Schilder, Sicherheitsbänder und Windanzeiger dürfen nur während des Flugbetriebs aufgestellt werden und sind danach weitgehend wieder abzubauen.
4. In die gegebene landwirtschaftliche Wiesennutzung darf nicht eingegriffen werden.
5. Veränderungen des Gleitsegelfluggeländes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren (soweit es sich nicht nur um vorübergehende Hindernisse handelt), sind dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. sowie dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen. Bei zeitweiligen Hindernissen ist für die Durchführung des sicheren Flugbetriebs der Fluggeländehalter in eigener Verantwortung zuständig.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Die Erlaubnis der Oberen Naturschutzbehörde befreit von den folgenden Verboten der Naturschutzverordnung „Füllmenbacher Hofberg“: die Wege zu verlassen (§ 4 (2) Ziffer 13), Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu betreiben (§ 4 (2) Ziffer 15); alle übrigen Verbote der Verordnung sind einzuhalten (www2.lubw.baden-wuerttemberg.de)

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 08.08.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Füllmenbacher Hofberg“ erstmals eine Außenstart- und -lande-erlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Mit Datum des 29.01.2007 wurde die Erlaubnis bis zum 31.12.2011 verlängert.

Mit Schreiben vom 19.12.2011 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe wurde mit Schreiben vom 09.01.2012 gemäß gem. § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt.

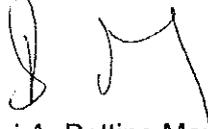
Mit Schreiben vom 07.03.2012 erteilte die Höhere Naturschutzbehörde die Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung „Füllmenbacher Hofberg“ und stimmte der Verlängerung der Erlaubnis mit Auflagen zu. Die Auflagen wurden die Erlaubnis übernommen.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb